

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Gutenborn

Die Gemeinde Gutenborn gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes finanzielle Zuwendungen an Vereine der Gemeinde Gutenborn.

1. Voraussetzungen für die finanzielle Förderung

- 1.1. Gemeinnützigkeit der beantragten Förderung.
- 1.2. Die Antragsstellung erfolgt in schriftlicher Form an die Gemeinde Gutenborn.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Gutenborn.
- 1.4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.5. Neben den bestehenden Vereinen der Gemeinde können außerdem gefördert werden: nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine, Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern deren Förderung dem Gemeinwohl dient.
- 1.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

2. Art, Umfang und Verfahren der Förderung

- 2.1. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel.
- 2.2. Für Feste kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden.
- 2.3. Die Bewilligung der Fördermittel der Antragsteller und deren Höhe ist im Einzelfall zu entscheiden. Insbesondere sollten Veranstaltungen und Aktivitäten gefördert werden, die allen Bürgern zugänglich sind bzw. ein öffentliches Interesse erwarten lassen.

3. Antrags- und Auswahlverfahren

- 3.1. Die zu fördernde Maßnahme ist im Antrag konkret zu benennen und zu beschreiben. Der gemeinnützige Charakter muss deutlich werden.
- 3.2. Anträge sind bis zum Ende des I. Quartals des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Über diesen Termin hinaus sind in der Ausnahme bei Dringlichkeit auch Antragsstellungen zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Antragstellung für das Jahr 2012 wird bis zum 31.07.2012 verlängert.
Für die Antragsstellung ist das der **Zuwendungsrichtlinie zugeordnete Antragsformular** zu verwenden.
- 3.3. Der Gemeinderat erhält eine Aufstellung der Anträge und berät über die Bewilligung der Anträge. Es folgt die Beschlussfassung im Gemeinderat.
- 3.4. Nach Zustimmung durch den Gemeinderat wird der Antragsteller innerhalb eines Monats durch die Verwaltung über die Entscheidung informiert.

4. Vergabe und Abrechnung der Zuwendung

- 4.1. Die Verwaltung überweist nach der Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplanes innerhalb eines Monats die bestätigte Fördersumme an den Antragsteller.
- 4.2. Die Verwendung der Fördermittel ist mit entsprechenden Quittungen bzw. Rechnungskopien im laufenden Haushaltsjahr zu unterlegen. Die Nachweisführung erfolgt gegenüber der Kämmerei der Verbandsgemeinde. Für die Abrechnung ist das vorgegebene **Formblatt zum Verwendungsnachweis** zu nutzen.
- 4.3. Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zum Widerruf des Zuwendungsbescheids und ggf. zur Rückforderung der Zuwendung.

5. Inkrafttreten und Bekanntmachen

- 5.1. Die Zuwendungsrichtlinie wurde in der Ratssitzung am 05.06.2012 beschlossen und tritt zum 01.07.2012 in Kraft.
- 5.2. Die Richtlinie ist nach der Beschlussfassung im Amtsblatt „Forstkurier“ zu veröffentlichen.

